

betreffend die Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentume. Die landesherrlichen Hoheitsrechte des Fürsten werden darin vollständig gewahrt und das Recht der fürstl. Regierung, eigene Postwertzeichen herstellen zu lassen, anerkannt. An jährlicher Pauschalvergütung aus den Betriebsüberschüssen hatte das österr. Postwesen dem Lande bis zu einer neuen Festsetzung 10.000 Kronen zu bezahlen. Außerdem wurden dem Lande die an auswärtige Besteller verkauften liecht. Frankomarken vergütet. Gegenüber den bisherigen fallweisen Vereinbarungen war das neue Uebereinkommen, um dessen Zustandekommen sich besonders der Landesverweser v. In der Maur verdient machte, als ein Fortschritt zu begrüßen. — Seit den achtziger Jahren hatte sich allmählich besonders im liecht. Oberlande Fremdenverkehr entwickelt, der durch das Entstehen von alpinen Höhenkurorten stetig zunahm. Der Weltkrieg brachte allerdings eine starke Stodung. Unser Land ist auch in dem Verbande für Fremdenverkehr in Borarlberg und Liechtenstein durch Mitglieder und Förderer vertreten.

Anschließend sei auch unserer Geldverhältnisse gedacht. Bis ins dreizehnte Jahrhundert war der Tauschhandel gegen Naturalien vorherrschend. Später kamen die verschiedenen deutschen Münzsorten: Pfennige, Silber- und Goldschillinge, im 15. Jahrhundert Taler, ursprünglich Guldenroschen genannt. Im Jahre 1753 kam der Konventionsgulden auf und an dessen Stelle im Jahre 1837 die süddeutsche Währung. Im Jahre 1858 wurde die österreichische Währung das heißt der 45-Guldenfuß bei uns eingeführt, wonach bisherige 100 fl. Reichswährung mit 87 $\frac{1}{2}$ fl. österr. Währung zu berechnen waren. Im Jahre 1867 schieden in Ausführung des Artikels 3 des Prager Friedensvertrages Oesterreich und Liechtenstein aus dem Verbande des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 aus. Eine eingreifende Münzreform strebte der Landtag im Jahre 1877 mit der Einführung der Goldwährung an, um der seit dem Jahre 1873 stetig zunehmenden Entwertung des österr. Silberguldens zu entgehen. Leider kam das diesbezügl. Gesetz, dessen Grundtendenz durchaus richtig war, nicht mehr zur Ausführung, weil sich das Volks-